

Der Umgang mit Risiken

Christoph Hubig

((1)) Günter Ropohl diskutiert "das Risiko im Prinzip Verantwortung" im Rahmen einer weitgespannten dreistufigen Argumentation. Ausgehend von einer Problemanalyse des im gegenwärtigen Diskurs weit ausdifferenzierten Verantwortungsbegriffs (1) kritisiert er die Strategien, die die sogenannte "objektive" Risikoabschätzung für die Verantwortbarkeit der Zumutung, Risiken zu tragen, relevant machen (2) und plädiert letztlich für eine "Legitimation durch (neue) Verfahren" (3). Angesichts der Fülle dichtgedrängter Argumente liegen natürlich die üblichen (obsoleten) Einwände nahe, die darauf zielen, "was der Autor noch alles hätte sagen können". Meine nachfolgenden Ergänzungen mögen demgegenüber dahingehend verstanden werden, daß sie unter der Intention des Autors, die ich teile, seine Argumentation radikalisieren und in einigen notwendigen Fällen weiterführen.

I. Der Gegenstand der Verantwortung

((2)) In ((12)) bemerkt Ropohl zu Recht, daß technische Produkte "grundsätzlich im Verweisungszusammenhang menschlichen Handelns existieren". Das Herstellungshandeln vergegenständlicht eine Potenz, die sich erst im Gebrauchshandeln aktualisiert. Das bedeutet, daß jede Maschine und jedes technische System zunächst nur Möglichkeiten für Chancen und Risiken bereitet, die erst durch die Art der jeweiligen Nutzung des technischen Artefakts zu ihrer Realität finden. Dies wird z.B. deutlich im Blick auf den Katalysator, dessen Chancenpotential der Umweltentlastung durch die Art seiner Nutzung

in reale Risiken der Belastung des Ökosystems transformiert wurde. In der Risikodiskussion wird daher (bis in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) zwischen Risikopotential und Risiko unterschieden. Gerade wenn es um die Verrechtlichung (Grenzmoral) von Aspekten der Risikodiskussion geht, also um die Begrenzung oder Eröffnung von Spielräumen, innerhalb derer dann erst reale oder hypothetische Risiken entstehen können, versagen umso mehr die klassischen Strategien statistischer Risikoabschätzung.

Jenseits der auf dem Gesetz der großen Zahl basierenden Risikoberechnung, deren Dilemmata Ropohl vorführt, wird im Rahmen der Technikfolgenabschätzung versucht, auf dem Wege der Simulation und des Szenario-Writing Chancen- und Risikopotentiale zu erfassen, also die Gestaltung der Möglichkeitsspielräume und des Systemverhaltens, innerhalb derer dann reale Chancen und Risiken auftreten können. Jede Simulation nun ist so gut wie die Relevanz der berücksichtigten Parameter und jedes Szenario reicht so weit wie die realistische Phantasie seiner Verfasser bzw. die Perspektive auf die funktionalen Erfordernisse und die Zielvorgaben, die die jeweiligen Systeme allererst definieren. Dies wirft neue Probleme der Anerkennung auf, die weit über das hinausgehen, was im Focus der Ropohlschen Kritik liegt. Über das Resultat hinaus, daß eine Güterabwägung der Erwartungswerte kein brauchbares Entscheidungskriterium ((24)) für die Zumutbarkeit von Risiken darstelle, sowie über die von Ropohl gut begründete Unhaltbarkeit einer Moralisierung der Wahrscheinlichkeit ((27)) hinaus, innerhalb derer eine niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit in einem naturalistischen Fehlschluß zu einem normativen Faktor geadelt wird, ist einzuklagen, daß die Anerkennung von Simulationsparametern oder funktionalen Erfordernissen/Zielvorgaben für Systemszenarien durch keinerlei Wahrscheinlichkeitsberechnungen gestützt werden kann. Die angesichts der modernen Technologieentwicklung gebotene und im Gang befindliche Transformation der Risikodebatte vom Umgang mit Realrisiken zum Umgang mit Risikopotentialen verkörpert eine Perspektive, die den Übergang von einer sektoralen (Experten-) Risikoabschätzung zu einer allgemeinen Risiko- (Verteilungs-) Diskussion ((1)) weit überschreitet.

II. Die Universalisierbarkeit des Umgangs mit Risiken

((3)) Ropohl weist zu Recht darauf hin, daß Wahrscheinlichkeitsbewertungen nicht universalisierbar sind, weil eine Risikozumutung von Nichtbetroffenen an Betroffene die Homogenität der personalen Anerkennungsbasis verletzt. Aber auch Imperative, die mancherorten innerhalb der Anerkennungsbasis von Betroffenen die Zumutbarkeit begründen sollen ("Akzeptiere diejenigen Risiken, deren Erwartungswert nicht höher liegt, als derjenige der Risiken, die du in deiner Lebenspraxis immer schon akzeptiert hast!") sind unhaltbar wegen der synergetischen Effekte, die durch die Summierung partieller Risiken auftreten, wodurch eine neue Qualität des Beurteilungsgegenstandes entsteht, die die Vergleichbarkeit unmöglich macht und einen neuen Anerkennungsakt erfordert.

Aber auch aus einem weiteren Grund sind Universalisierungen, die sich auf eine "objektiv-homogene" Bezugsbasis beziehen müssen (und angeblich können) zu kritisieren: Im Rahmen der zunehmenden Berücksichtigung der sog. "subjektiven" Risikoerfassung ist deutlich geworden, daß diese nicht eine

zusätzliche Dimension zur "objektiven" Risikoerfassung thematisiert (den sog. Aversionsfaktor), sondern daß die subjektive Risikoerfassung genau diejenigen Aspekte ins Blickfeld nimmt, die die jeweilige unterschiedliche "subjektive" Weise der Umgangsmöglichkeit des betroffenen Subjektes erfaßt. (Die "typisch subjektive" Unterschätzung sichtbarer, langsam sich entwickelnder, aktiv zu beeinflussender und in Kollektiven übernommener Risiken im Gegensatz zur "typisch subjektiven" Überschätzung unsichtbarer, plötzlich eintretender, passiver und einzeln zu tragenden Risiken ist völlig gerechtfertigt. Sie stellt in keineswegs "subjektiver" Weise den Bezug her zwischen dem Risiko und der Kompetenz zum Risikomanagement.) Da die Möglichkeiten zum Risikomanagement unterschiedlich verteilt sind, ist eine Universalisierung der Risikoübernahme unabhängig von jeweils neu einzuholenden Anerkennungsakten nicht begründbar.

III. Legitimation durch neue Verfahren?

((4)) Ropohl plädiert für eine "demokratische Politisierung des Problems" ((29)) durch die kompensiert werden soll, daß es keine allgemein ethische Risikobewertung gibt. Bei Individualrisiken muß hierbei der Schutz der betroffenen Minderheiten eingebaut sein und bei Kollektivrisiken soll das notwendige Konsensprinzip durch ein hochgestecktes Quorum ((30)) operationalisiert werden. Abgesehen davon, daß die von Ropohl eingangs thematisierten Vorbehalte gegen individual-ethisch gefaßte Verantwortungsbegründung ((11)) hier im Blick auf das individuelle Abstimmungsverhalten neu aktuell werden (was sich durch eine entsprechende transparent institutionalisierte Technikbewertung mit beratender Funktion kompensieren läßt), werden jedoch zentrale Felder der Risikozumutung nicht erfaßt. Die Operationalisierung des Konsensprinzips durch ein hohes Quorum läuft Gefahr, daß diejenigen Werthaltungen, die sich - gut begründet - auf Vermächtnisse beziehen (Sozialisation, Privatheit, Heimat, Wohlstand etc.) privilegiert werden im Verhältnis zu Werten, die als Optionswerte (Natur, Öko-System, Evolution, langfristige Sicherstellung der Energie- und Ernährungsbasis etc.) die Erhaltung der Handlungskompetenz und der Handlungsspielräume im Blick auf die jeweils eigene subjektive Möglichkeit zur Identitätsbildung in der Zukunft (gerade im Blick auf zukünftige Generationen) garantieren. Da solche Optionswerte dem Wertpluralismus entzogen sind, weil sie ihn allererst ermöglichen, sind sie auch von - oft kurzfristig motiviertem - demokratischem Abstimmungsverhalten nicht tangierbar. Ähnlich wie bei den Grund- und Menschenrechten kann ihre Wahrung daher geeigneten Institutionen (Gerichtsbarkeit) überantwortet werden, welche dann über diejenigen Risiken und Risikopotentiale zu befinden hätten, die im Blick auf jene Optionen bzw. ihre Erhaltung durch die neuen Technologien aufgeworfen werden. Die demokratische Politisierung bedarf gerade im Blick auf Risikoübernahme eines Korrektivs, das verhindert, daß ein von Ropohl zu Recht inkriminiertes utilitaristisches Denken, dem im Blick auf Natur und zukünftige Generationen die Anerkennungsbasis fehlt, auf dem Umweg über eine alleingelassene Demokratisierung wieder Einzug hält. Jede, auch utilitaristisch begründete Güterabwägung ist demokratisch wohl legitimiert, wenn sie sich innerhalb ihrer eigenen Bedingungen bewegt. Ihr ist jedoch die Kompetenz abzusprechen, über diese Bedin-

gungen selbst zu verfügen. Daß in der politischen Praxis die Besetzung der juristischen Korrektivgremien natürlich selbst wieder durch Verfahren geregelt werden muß, mindert nicht den Anspruch, der diese Gremien von denjenigen unterscheidet, die über Risiken durch Interessenabgleich und Mehrheitsbildung disponieren. Es ist der Unterschied zwischen einer Legitimation durch Verfahren "guten Gewissens" für die Problemfelder, die Ropohl im Auge hat, von einer Legitimation durch Verfahren "schlechten Gewissens", wie sie für die Wahrer der Optionswerte zu modellieren wären.

Adresse

Prof. Dr. Christoph Hubig, Universität Leipzig, Gründungslehrstuhl für Praktische Philosophie, Augustusplatz 9, D-04009 Leipzig